



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Der elektronische CMR- Frachtbrief

Harald Schoen, LL.M.



Übersicht

- Der elektronische Frachtbrief nach HGB und e-CMR
- Welche Regelung gilt wann?
- Beitritt Deutschlands zum e-CMR
- Inhalt des e-CMR
- Einigung der Parteien über Verfahren und deren Umsetzung
- Fazit – Herausforderungen

Der elektronische Frachtbrief nach HGB und e-CMR

Der elektronische Frachtbrief ist...

- ein Dokument, das
 - Abschluss und Inhalt eines Frachtvertrags belegt
 - vertragsrelevante Tatsachen bestätigt (z. B. Zustand des Gutes bei Übernahme durch den Frachtführer)
 - zur Ausübung von Rechten legitimiert (z. B. nachträgliche Weisungen)
- in elektronischer Form

Artikel 1 e-CMR:

„mit elektronischen, optischen, digitalen oder ähnlichen Mitteln“

Der elektronische Frachtbrief nach HGB und e-CMR

Regelungen zu elektronischen Frachtbriefen

In internationalen Übereinkommen:

- 1999 Einheitliche Rechtsvorschriften CIM
- 1999 Montrealer Übereinkommen
- 2000 CMNI
- 2008 Zusatzprotokoll zur CMR („e-CMR“)
- 2009 Rotterdam-Regeln

Im HGB 2013:

- elektronischer Frachtbrief für Land- und Luftverkehr (§ 408 Abs. 3)
- Parallelvorschriften für Ladeschein, Lagerschein und Konnossement

Welche Regelung gilt wann?

Elektronischer Frachtbrief nach HGB

- für gewerbliche Beförderungen auf Straße, Schiene, per Binnenschiff oder Luftfracht (§ 407 Abs. 3 HGB)
- wenn kein internationales Übereinkommen vorgeht
→ nicht, soweit die CMR anwendbar ist, d. h. für Güterbeförderungen auf der Straße zwischen zwei CMR-Vertragsstaaten
- Anwendung im Rahmen der CMR als nationales lückenfüllendes Recht?
→ **nein, da der elektronische Frachtbrief eine Abkehr vom Frachtbrief aus Papier bedeutet**; Papier ist wesentlich für das Regelungskonzept (Beispiel CMR: drei Originalausfertigungen mit verschiedenen Funktionen)
→ auch **keine Anwendung anderer IT-bezogener Regelungen wie § 126a BGB (elektronische Form), EU-EIDAS-Verordnung 910/2014**

Welche Regelung gilt wann?

e-CMR

- für Beförderungen, für die die CMR gilt

Artikel 2 Absatz 1 e-CMR:

Vorbehaltlich dieses Protokolls können der Frachtbrief nach dem Übereinkommen sowie alle Aufforderungen, Angaben, Weisungen, Verlangen, Vorbehalte oder anderen Mitteilungen mit Bezug auf die **Ausführung eines Beförderungsvertrags, auf den das Übereinkommen Anwendung findet**, als elektronische Mitteilung aus gestellt werden.

Beitritt Deutschlands zum e-CMR

Gründe:

- Schaffung von Rechtssicherheit für CMR-Beförderungen
- Förderung eines einheitlichen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation bei CMR-Beförderungen; e-CMR bereits in 29 Staaten in Kraft = 50 % der CMR-Staaten
- Ergänzung des Rechtsrahmens für die Digitalisierung der Transportdokumente (EU-eFTI-Verordnung 2020/1056)

Sachstand:

- Bundestag hat Vertragsgesetz Mitte Juni 2021 verabschiedet. (BT-Drucksache 19/29564)
- Beitritt voraussichtlich im Herbst 2021
- Geltung für Deutschland 90 Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde (Artikel 8 Absatz 2 e-CMR)

Inhalt des e-CMR

Einfaches Grundprinzip...

- Gleichstellung elektronische Kommunikation mit der Kommunikation auf Papier, sofern die Anforderungen des e-CMR erfüllt werden

Artikel 2 e-CMR:

(1) **Vorbehaltlich dieses Protokolls** können der Frachtbrief nach dem Übereinkommen sowie alle Aufforderungen, Angaben, Weisungen, Verlangen, Vorbehalte oder anderen Mitteilungen mit Bezug auf die Ausführung eines Beförderungsvertrags, auf den das Übereinkommen Anwendung findet, als elektronische Mitteilung aus gestellt werden.

(2) Ein elektronischer Frachtbrief, **der diesem Protokoll entspricht**, steht dem Frachtbrief nach dem Übereinkommen gleich; er hat damit dieselbe Beweiskraft und entfaltet dieselben Wirkungen wie dieser

Frachtbrief.

Inhalt des e-CMR

Einfaches Grundprinzip...

- Authentifizierung des elektronischen Frachtbriefs mit zuverlässiger elektronischer Signatur ähnlich der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (Artikel 3 e-CMR)
- Sicherung der Integrität des elektronischen Frachtbriefs (Artikel 4 e-CMR)

→ übliche Anforderungen, grundsätzlich technikneutral

Inhalt des e-CMR

... mit Tücken im Detail

Missverständliche Formulierungen:

- Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 e-CMR:
„Der elektronische Frachtbrief ist von den Parteien des Beförderungsvertrags mit Hilfe einer **zuverlässigen elektronischen Signatur** zu authentifizieren, (...). Bis zum Beweis des Gegenteils wird die **Zuverlässigkeit einer Methode zur Erstellung der elektronischen Signatur** vermutet, wenn die elektronische Signatur (...).“
- Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 e-CMR:
„Das für die Ausstellung des elektronischen Frachtbriefs verwendete Verfahren gewährleistet die Integrität der darin enthaltenen Angaben von dem Zeitpunkt an, in dem dieser **erstmalig in seiner endgültigen Form** erzeugt wurde.“

Inhalt des e-CMR

... mit Tücken im Detail

Unvollständigkeit der Regelungen:

- Präzisierung der einzusetzenden technischen Standards erforderlich
- keine Aussage, wie der **elektronische Frachtbrief mit dem Konzept der drei Ausfertigungen des Papier-Frachtbriefs** korrespondiert

→ Darüber müssen sich die Parteien einigen.

Artikel 5 Absatz 1 e-CMR:

„Die an der Ausführung des Beförderungsvertrags interessierten Parteien einigen sich über **Verfahren** und deren **Umsetzung** zur Erfüllung der Anforderungen **dieses Protokolls** und **des Übereinkommens**, und zwar insbesondere im Hinblick auf (...).“

Einigung der Parteien über Verfahren und deren Umsetzung

Gegenstand und Bedeutung:

- Anforderungen des e-CMR
- Anforderungen der CMR
- Beispiele beziehen sich sowohl auf das e-CMR als auch auf die CMR.
- Hinweis auf Verfahren im elektronischen Frachtbrief
→ zwingende Voraussetzung für gültigen elektronischen Frachtbrief

Artikel 5 e-CMR:

(1) Die an der Ausführung des Beförderungsvertrags interessierten Parteien einigen sich über **Verfahren** und deren **Umsetzung** zur Erfüllung der Anforderungen **dieses Protokolls** und **des Übereinkommens**, und zwar insbesondere im Hinblick auf (... - Beispielskatalog).

(2) Die Verfahren nach Absatz 1 müssen im elektronischen Frachtbrief **bezeichnet** und leicht zu ermitteln sein.

Einigung der Parteien über Verfahren und deren Umsetzung

Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen des e-CMR

- Verfahren zur Ausstellung und Übermittlung des elektronischen Frachtbriefs an die berechtigte Partei (Buchstabe a → Artikel 1 Definition „elektronischer Frachtbrief“)
- Verfahren zur Sicherung der Integrität (Buchstabe b → Artikel 4 Absatz 2)
- Verfahren zur Änderung oder Ergänzung des elektronischen Frachtbriefs (Buchstabe e → Artikel 4 Absatz 3)
- Verfahren der Authentifizierung/elektronischen Signierung (Artikel 3 – nicht in Beispielskatalog genannt!)

Einigung der Parteien über Verfahren und deren Umsetzung

Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen der CMR

- Anforderungen der CMR?
→ **gleiche Möglichkeiten der Dokumentation und Präsentation** wie beim Frachtbrief auf Papier, damit sich die Rechtspositionen der Beteiligten im Ergebnis nicht ändern – ähnlich § 408 Absatz 3 HGB („elektronische Aufzeichnung, die dieselben Funktionen erfüllt wie der Frachtbrief“)
- Einpassen des elektronischen Frachtbriefs in das **Konzept der drei Ausfertigungen**, z. B. für nachträgliche Weisungen (Buchstabe c → Artikel 12)
- Bestätigung der Ablieferung beim Empfänger (Buchstabe d → Artikel 13)
- nachträgliche Eintragungen der Beteiligten im Frachtbrief (z. B. Vorbehalte des Frachtführers wegen des Zustands der Ware; Buchstabe e → Artikel 8 Absatz 2)

Einigung der Parteien über Verfahren und deren Umsetzung

Offene Fragen

- Rechtsnatur der Verfahrensregelungen
- Detaillierungsgrad
- Folgen unzureichender oder unvollständiger Verfahrensregelungen

Fazit – Herausforderungen

Für die Ingenieure

- Entwicklung der notwendigen technischen Standards
- Umsetzung in IT-Produkten

Für die Juristinnen und Juristen

- Entwicklung der Verfahrensregeln

Für die Politik

- Sicherung der möglichst breiten Verwendbarkeit des elektronischen Frachtbriefs auch für öffentlich-rechtliche Zwecke

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat III A 4 – Recht der Handelsgeschäfte; Transportrecht
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Ansprechpartner
Herr Schoen
schoen-ha@bmjv.bund.de
www.bmjv.bund.de
Tel. +49 (0) 30 18 580 0
Fax +49 (0) 30 18 580 9525

